

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel

Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 20 im Landkreis Oberhavel

(mehr als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage)

Es wird gem. § 5 Abs. 3 Satz 4 der Zweiten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 75]) bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) am 16.08.2021 die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oberhavel an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 überschritten hat (kumulativ mehr als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage).

Am Tag dieser Öffentlichen Bekanntmachung (16.08.2021) liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oberhavel bei einem Wert von 24,9.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Ab Dienstag, 17.08.2021, dem Tag nach der Bekanntgabe, gilt wieder die in der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises.

Im Einzelnen:

1. Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter anderem sicherzustellen, dass die Zutrittsbewilligung nur für Besucherinnen und Besucher erfolgt, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 750 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern.
2. Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter anderem sicherzustellen, dass die Zutrittsbewilligung zu den Innenräumen (Innengastronomie) nur für Gäste erfolgt, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.
3. Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter anderem sicherzustellen, dass die Beherbergung nur von Gästen erfolgt, die vor Beginn der Beherbergung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.
4. Anbieterinnen und Anbieter von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten haben auf der Grundlage

eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter anderem sicherzustellen, dass die Beförderung nur von Fahrgästen erfolgt, die vor Fahrtbeginn einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.

5. Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen haben in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter anderem sicherzustellen, dass die Zutrittsgewährung nur für Sportausübende erfolgt, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.
6. Betreiberinnen und Betreiber von Innen-Spielplätzen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter anderem sicherzustellen, dass die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher erfolgt, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.
7. Betreiberinnen und Betreiber von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter anderem sicherzustellen, dass die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher erfolgt, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 750 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern.
8. Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Freibädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter anderem sicherzustellen, dass die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher erfolgt, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Freibäder und für Angebote im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten nach § 13 (Beherbergung).

Nach § 5 Absatz 3 Satz 3 der 2. SARS-CoV-2-UmgV gilt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises weiterhin

- in den Fällen des § 11 Absatz 3 SARS-CoV-2-UmgV (für die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen),
- in den Fällen des § 20 SARS-CoV-2-UmgV (in Diskotheken und Clubs),
- in den Fällen des § 21 SARS-CoV-2-UmgV (in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, also in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen),
- in den Fällen des § 22 SARS-CoV-2-UmgV (in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen) sowie

- für die Ausübung von Kontaktsport nach § 16 Absatz 1 SARS-CoV-2-UmgV.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht:

1. vorbehaltlich des § 22 Abs. 1 bis 3 für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr,
2. für geimpfte Personen nach § 2 Nr.2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. für genesene Personen § 2 Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Diese Öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Öffentliche Bekanntmachung vom 17.06.2021

Der Landkreis Oberhavel behält sich vor, im Wege einer Allgemeinverfügung über die mit der hiesigen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen (§ 26 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-UmgV vom 29. Juli 2021).

Oranienburg, den 16.08.2021


Weskamp
Landrat